



ASUE

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Kurzinformation

EEG-Umlage auf eigenerzeugte Strommengen in KWK-Anlagen ab 2018

Update Januar 2019



Wichtig: Update Januar 2019:

Seit dem 21. Dezember 2018 ist das sog. Energiesammelgesetz in Kraft. Dieses beinhaltet unter anderem Änderungen bei der EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen in KWK-Anlagen, die in dieser Kurzinformatio zusammengefasst sind.

Das Gesetz stellt die inhaltliche Umsetzung der vorherigen schriftlichen Übereinkunft des Wirtschaftsministeriums mit der EU-Kommission vom August 2018 (Link [hier](#)) dar. Es haben sich somit gegenüber dem vorherigen Sachstand vom Sommer 2018 keine weiteren Änderungen ergeben, diese sind nun lediglich rechtskräftig. Wie auch vorab angekündigt, gelten die Regelungen auch rückwirkend zum 1.1.2018.

KWK-Anlagen mit einer Größe bis zu 1 MW_{el} zahlen weiterhin wie bis Ende des Jahres 2017 den reduzierten Satz von 40 % der EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen. Seit Anfang des Jahres 2018 mussten Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 1. August 2014 die volle EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen zahlen ([ASUE berichtete](#)), welche nun zurückgezahlt werden. Die nun geltenden Regelungen lauten:

- KWK-Neuanlagen (Inbetriebnahme seit August 2014) mit einer Größe bis zu 1 MW_{el} sowie über 10 MW_{el} zahlen auch künftig nur 40 % der EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen, wenn sie hocheffizient im Sinne des EU-Hocheffizienzkriteriums sind und der Jahresnutzungsgrad über 70 % liegt. KWK-Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 2018 zahlen weiterhin 40 % der EEG-Umlage, wenn sie mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, also z. B. keine Heizöl-BHKWs.
- KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie zahlen 40 % EEG-Umlage auf Eigenverbrauch.
- Für KWK-Neuanlagen zwischen 1 und 10 MW_{el} bleibt es bei 40 % der EEG-Umlage, sofern die Anlagen hocheffizient im Sinne des EU-Hocheffizienzkriteriums sind, der Jahresnutzungsgrad über 70 % liegt, gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden und die Anlagen weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr laufen. Bei Anlagen mit höherer Auslastung steigt die Umlage auf 160 %. Nach diesem sog. „Claw-Back-Modell“ steigt somit der gemittelte EEG-Umlage-Satz kontinuierlich an, bis er bei 7.000 Vollbenutzungsstunden das Maximum mit 100 % erreicht. Eine Anlage mit 7.000 Vollbenutzungsstunden oder mehr erhält also in Summe keine Erleichterung bei der EEG-Umlage (s. Abb. 2).
- Für KWK-Neuanlagen zwischen 1 und 10 MW_{el}, die zwischen dem 1. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden, gilt die Beschränkung auf KWK-Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen nicht. Außerdem besteht eine abgestufte Übergangsregelung.

Für die Übergangszeit gilt für 3.500 Vollbenutzungsstunden ebenfalls zunächst 40 % der EEG-Umlage auf den Eigenstrom. Für die darüber hinausgehenden Vollbenutzungsstunden gilt ein Umlagesatz von 100 % (s. Abb. 3).

Die Dauer dieser Übergangsregelung hängt vom Datum der Inbetriebnahme der Anlage ab:

- Inbetriebnahme August 2014 – Dezember 2015: Regelung gilt bis 31.12.2018
- Inbetriebnahme 2016: Regelung gilt bis 31.12.2019
- Inbetriebnahme 2017: Regelung gilt bis 31.12.2020

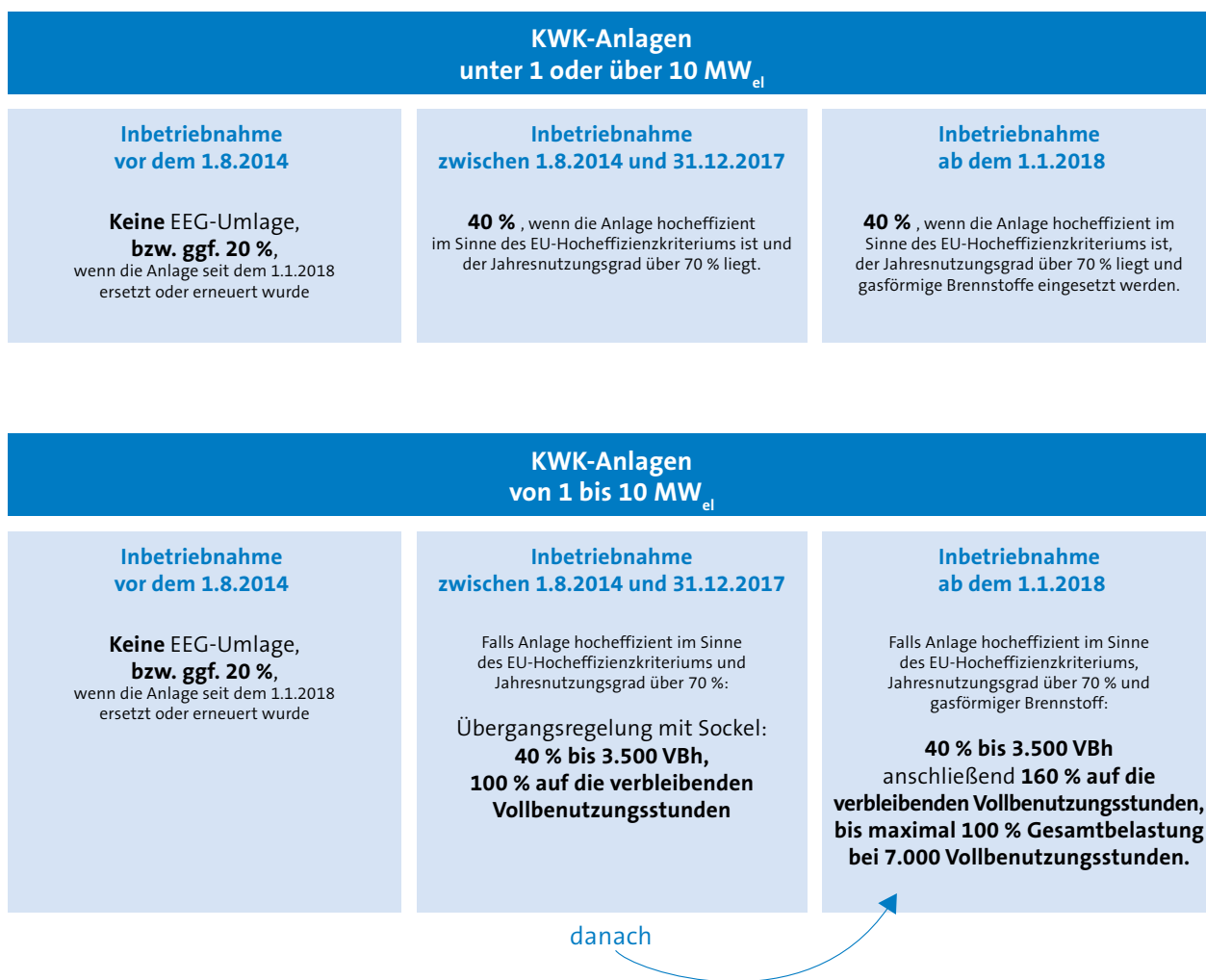
Beispiele:

- Eine in 2018 errichtete KWK-Anlage mit 3 MW_{el} und 5.000 Vollbenutzungsstunden erzeugt 15 MWh/a, die vollständig selbst genutzt werden. Für 3.500 Vollbenutzungsstunden werden 40 % der EEG-Umlage, für 1.500 Vollbenutzungsstunden 160 % der EEG-Umlage fällig. Auf den gesamten Eigenverbrauch ergibt sich damit eine Gesamtbelastung von 76 %.
- Eine in 2016 errichtete KWK-Anlage mit 3 MW_{el} und 5.000 Vollbenutzungsstunden erzeugt 15 MWh/a, die vollständig selbst genutzt werden. Für die Jahre 2018 und 2019 werden für 3.500 Vollbenutzungsstunden 40 % der EEG-Umlage, für 1.500 Vollbenutzungsstunden 100 % der EEG-Umlage fällig. Auf den gesamten Eigenverbrauch ergibt sich damit eine Gesamtbelastung von 58 %. Ab dem Jahr 2020 dann eine Gesamtbelastung von 76 % (Beispiel 1).

Zusammenfassung

Wesentliche Änderungen ergeben sich gegenüber dem Status Quo von 2017 nur für KWK-Anlagen, die seit August 2014 errichtet wurden bzw. in Zukunft errichtet werden und über eine elektrische Leistung zwischen 1 und 10 MW verfügen oder nicht mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

EEG-UMLAGE AUF EIGENERZEUGTE STROMMENGEN IN KWK-ANLAGEN 2018



EEG-Umlage entfällt nach § 61a EEG weiterhin für alle Anlagen für

- Kraftwerkseigenverbrauch
- Inselanlagen
- Mini-BHKW bis 10 kW_{el} für maximal 10 MWh/a
- Eigenversorger, die sich vollständig mit EE versorgen und sich eine Überschusseinspeisung nicht fördern lassen

Abb. 1: Schematische Übersicht der Änderungen.

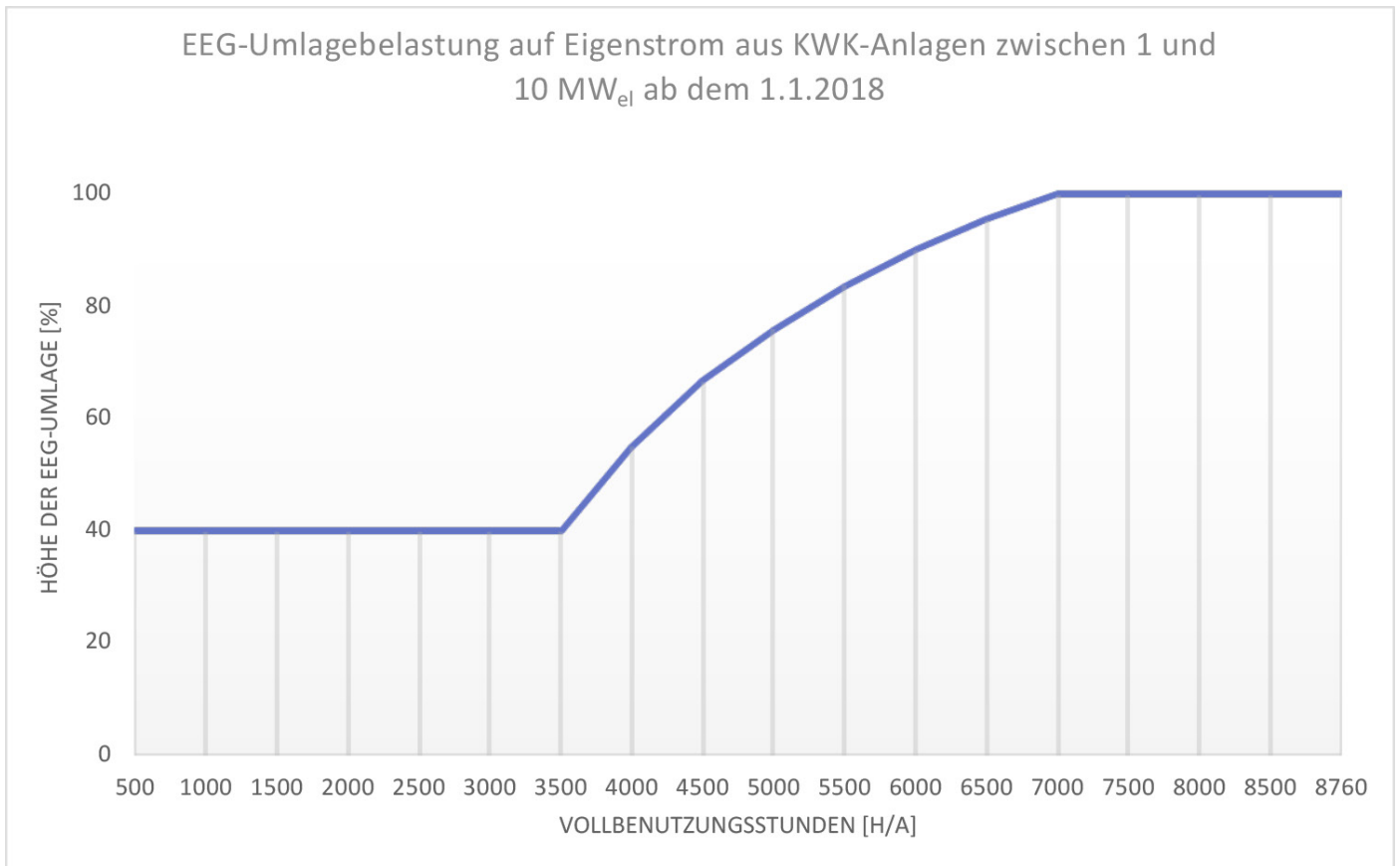


Abb. 2: EEG-Umlagebelastung auf Eigenstrom aus KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW_{el} ab dem 1.1.2018.

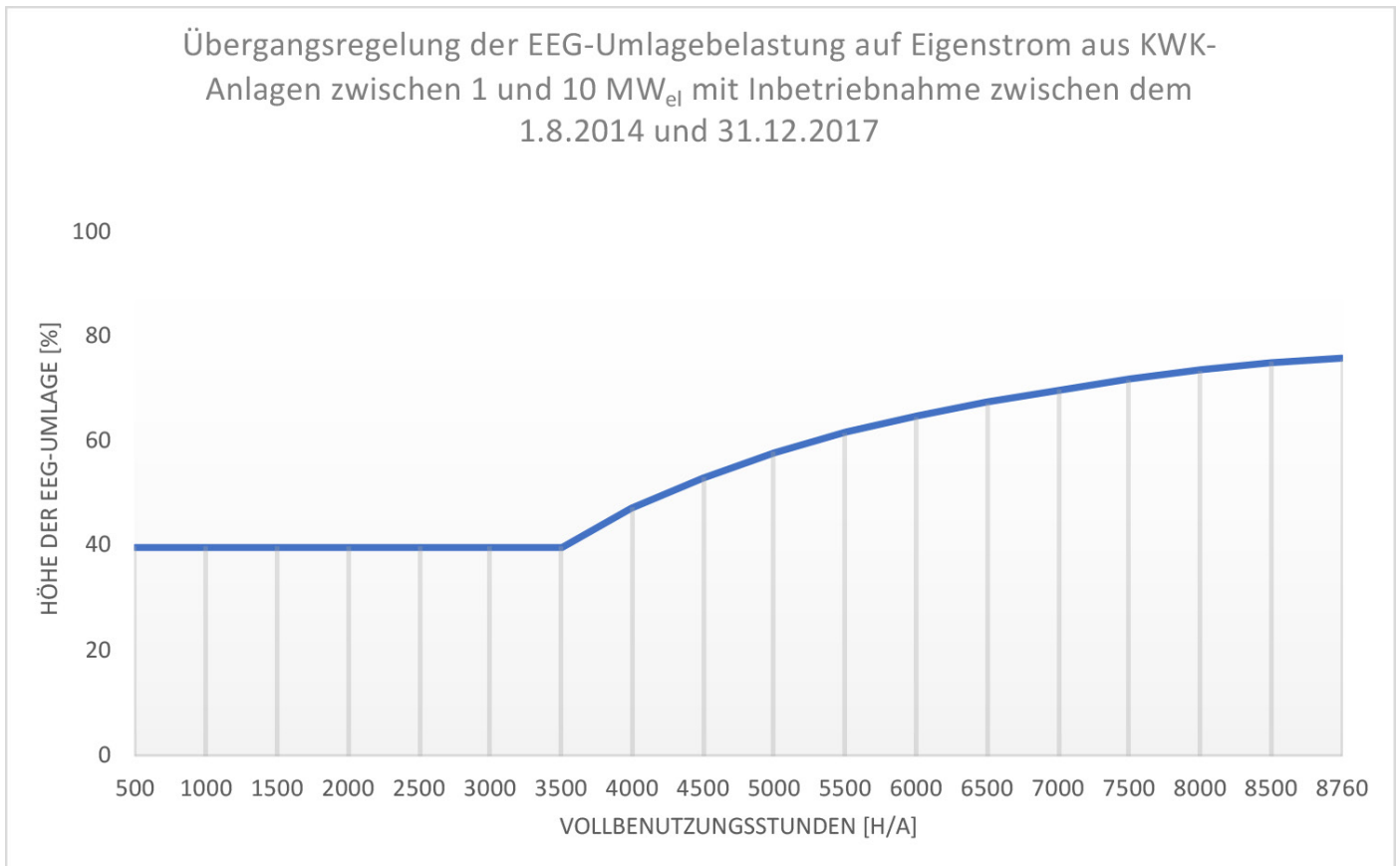


Abb. 3: Übergangsregelung der EEG-Umlagebelastung auf Eigenstrom aus KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW_{el} mit Inbetriebnahme zwischen dem 1.8.2014 und 31.12.2017.

Herausgeber

ASUE Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 13 49-0

info@asue.de

www.asue.de

Grafik

hou lecoco werbeagentur, Hattingen

Stand: 3., aktualisierte Auflage, Januar 2019

überreicht durch:

Hinweis

Die Angaben in dieser Broschüre sind sorgfältig erstellt worden. Alle Angaben sind jedoch ohne Gewähr, eine Haftung für die Inhalte sowie daraus resultierende Folgen kann nicht übernommen werden.